

KB 12 - H

Information für den Schiffsführer

1103.01-075:01

Blatt : 1

Blattzahl: 7

Bearbeiter: *Muh*

VEB Yachtwerft Berlin

Berlin, den 25. 10. 1975

Kuring
Kuring

Hauptkonstrukteur

InhaltsverzeichnisBlatt

1.	Allgemeines	3
2.	Hauptabmessungen	3
3.	Sicherheitstechnische Bedingungen	3
3.1.	Einsatzfähigkeit des Bootes	3
3.2.	Funktion der selbstlenzenden Plicht	4
3.3.	Lecksicherheit	4
3.4.	Zulässige Beladung mit Personen	5
3.5.	Betrieb der Radaranlage	5
3.6.	Schutz vor Lärmeinwirkungen	5
4.	Betriebstechnische Bedingungen	6
4.1.	Ankermanöver	6
4.2.	Radaranlage	6
4.3.	Sonstiges	6

1. Allgemeines

Für die Sicherheit des Schiffes in Einsatzbetrieb trägt der Schiffsführer die Verantwortung.

Für die Bedienung und Wartung der schiffbaulichen, maschinenbaulichen und elektrotechnischen Anlagen und Geräte sind die Bedienanweisung 1105.01-504:03, die Wartungsanweisung 1105.01-504:04, die Vorschrift zur Kühlwasserspflge YWS 0608 und die Bedien- und Wartungsanweisungen der Hersteller der entsprechenden Anlagen und Geräte einzuhalten.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen nach der

ABAO 371/3 Binnenschifffahrt und

ABAO 372/1 Seeschifffahrt

und die zusätzlichen Anordnungen des Seefahrtsamtes der DDR zu beachten.

2. Hauptabmessungen

Länge über alles	-11,80 m
Länge in der WL	11,02 m
Breite über alles	2,87 m
Breite auf Spanten	2,83 m
Seitenhöhe auf 0,5 l	1,42 m
Größter Tiefgang bei 50 % Vorräten bezogen auf Unterkante Ruderhacke	0,94 m
Masse des leeren Bootes	7,2 t

3. Sicherheitstechnische Bedingungen

3.1. Einsatzfähigkeit des Bootes

Die Einsatzfähigkeit des Bootes ist festgelegt nach den Anordnungen des MdL bzw. der zum Boot zugehörigen Dienstvorschrift. Die Stabilität des Bootes ist der Stabilitäts-Trim- und Einsatzfähigkeitsberechnung Zeichn.-Nr. 1103.01-020:01 zu entnehmen.

Der Winterbetrieb ist bei leichten Eisverhältnissen - geschlossene Eishaut bis zu 3 cm oder Scholleneis bis zu $\frac{4}{8}$ Eisbedeckung bei Schollengröße bis 20 m² und Eisdicke bis 10 cm und mehrstündigem Fahren im Eisschlamm gewährleistet.

3.2. Funktion der selbsttlenzenden Pflicht

Die selbsttlenzende Pflicht ist als wasserdichte Wanne mit einer Höhe von 200 mm zur Aufnahme von Überkommendem Wasser im Seegang im Hinterschiffsbereich vorgesehen. Durch jeweils 2 Abflußrohre, die vorn und hinten Bb und Stb in der Wanne angeordnet sind, erfolgt der Ablauf des Wassers nach außenbords. Weiter sind unmittelbar vor dem Austritt der Abflußrohre Bb und Stb im Spt.-Bereich $\frac{7}{8}$ in der Seitenwand Sicherheitsventile eingebaut. Der Abfluß des Wassers nach außen erfolgt nur, wenn sie geöffnet sind. Sie sind bei ungünstigen Wetter (Seegang, Regen) zu öffnen. Bei Liegezeit im Hafen und ruhigen Wetter sind die Ventile zu schließen. Die Abflußöffnung einschließlich der Wasserabflüsse der eingebauten Glattdeckluke sind frei und sauber zu halten.

3.3. Lecksicherheit

Die Schwimmfähigkeit des Bootes bleibt erhalten bei Fluten der Hinterpiek, des Stauraumes und der Vorpiek, wenn die Sicherheitsventile der selbsttlenzenden Pflichtwanne geschlossen sind.

Bei Wassereinbruch im Bereich Pflicht, Bereich Hauptmotor bis einschließlich Steuerstand ist die Schwimmfähigkeit nicht gewährleistet. Vom Schiffsführer ist vor Fahrtantritt zu kontrollieren, ob sich im Schiffskörper unten Wasser gesammelt hat und gegebenenfalls ist zu lenzen.

Bei Wassereinbruch im Schiffskörper sind alle notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit der Besatzung und des Bootes durchzuführen.

3.4. Zulässige Beladung mit Personen

Das Boot kann im Bedarfsfall neben der Besatzung zusätzlich 5 Personen aufnehmen, bei etwa gleichen Stabilitätsverhältnissen wie im Normalfall. Die Personen sollten während dieses Sonderfalles sitzen.

3.5. Betrieb der Radaranlage

Der 2. Steuerstand darf bei drehender Radarantenne nicht betreten werden.

3.6. Schutz vor Lärmeinwirkungen

Aus Gründen der Lärmeinwirkung sind für die Pflicht und den oberen Fahrstand folgende Einschränkungen notwendig:

Bei der Drehzahl von 1800 U/min darf die Dauer der ununterbrochenen Lärmeinwirkung während einer Schicht 3 Stunden nicht überschreiten.

Bei Drehzahlen von mehr als 1800 U/min müssen bei periodisch intermittierender Lärmeinwirkung Lärmpausen nach Diagramm eingehalten werden. Die Lärmpausen sind in der Kajüte bei geschlossener Tür durchzuführen.

Bei Öffnung der Schallkapsel des Motors darf die Lärmeinwirkung nicht länger als 5 Minuten betragen, danach ist eine Lärmpause von 30 Minuten Dauer einzuhalten. Bei größeren Lärmeinwirkzeiten sind Gehörschutzhauben zu tragen.

4. Betriebstechnische Bedingungen

4.1. Ankermanöver

Vor dem Auswerfen des Ankers ist die Ankerkette auf dem Vordeck auszulegen und ist die entsprechende Ankerklüse an Seite Deck einzuführen.

Zum Einholen wird der Anker durch langsames Überfahren der Ankerstelle losgebrochen. Danach ist der Anker an Bord zu hieven.

Bei Gefahr kann die Ankerkette durch schnelles Lösen des Sliphakens vom Augblech an der Bodenwrange Spt. 25 gelöst werden.

4.2. Ruderanlage

Zur Wartung der Ruderanlage sind die folgenden Punkte zu beachten :

- Die Bolzen der Umlenkrollen sind etwa monatlich,
- die Spanschlösser der Reepleitung bei Bedarf,
- Hals- und Kokerlager der Ruderlagerung monatlich,
- die Buchsen der Steuerwelle monatlich abzuschmieren.

Beim Aufslipen des Bootes sind die Bolzen der Verbindung Ruderschaft-Ruderblatt auf festen Sitz zu kontrollieren.

4.3. Sonstiges

Die Glattdeckluken, die sich in der Pflichtwanne befinden, sind wöchentlich einmal abzuschmieren.

Ist der Einsatz der Notrudderanlage erforderlich, so muß das darüber angeordnete Rettungsfloß vorher abgenommen werden.

Die Lüfter auf dem Hauptdeck vor dem Steuerstand sind im Einsatz bei den höheren zulässigen Windstärken, bzw. Seegängen mit der Öffnung nach hinten zu drehen, so daß von vorn massiv überkommendes Wasser nicht in die Räume eindringt.

